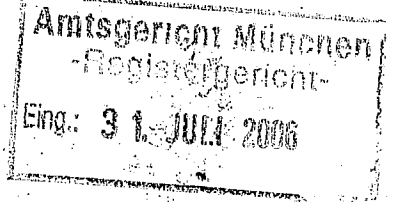


**Satzung des Vereins "Landschaftspflegeverband München-Land e.V."
vom 30.05.2006**



§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband München-Land e.V.“ Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises München.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ottobrunn.
- (3) Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in Art. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) genannten Ziele und Grundsätze. Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.
- (2) Der Verein hat im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hierzu insbesondere
 - a) ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis München, vorzugsweise in den Mitgliedsgemeinden, auf der Grundlage des Arten- und Biotopschutzprogrammes zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen, zu pflegen und zu entwickeln, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zur schützen und zu fördern. Dies kann durch Pacht oder durch sonstige Maßnahmen erfolgen.
 - b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung zu fördern.
 - c) die Entwicklung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem BayNatSchG für den an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung zu übernehmen.
- (3) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Landkreis München nach Maßgabe der Art. 21 ff des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 08.08.1974 (BayRS 787-1-E) in der jeweils geltenden Fassung erhalten, zu pflegen, zu sanieren und so zum Erhalt der natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren beizutragen.
 - a) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zur erhalten.
 - b) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
 - c) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes und den regionalisierten Fachplanungen des Naturschutzes stehen.

- d) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinne des Art. 22, 24 LwFöG und als solcher mit Bescheid des Bay. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vomanerkannt.
- (4) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben werden vorrangig in den Mitgliedsgemeinden des Vereins ansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit eingeschaltet. Mit Maßnahmen aus dem Förderprogramm nach Art. 22 LwFöG werden nur Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt.
- (5) Bei der Verfolgung seines Zweckes ist es Ziel des Vereins, die freiwillige und zielstrebige Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Bürgern und sonstigen Institutionen zu fördern. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereins sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
- (6) Die Öffentlichkeit ist über die Grundlagen und Ziele der Landschaftspflege und Erhaltung der Kulturlandschaft zur informieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayer. Naturschutzgesetzes und des LwFöG. Der Satzungszweck wird durch die in § 2 Absatz 2 genannten Maßnahmen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (5) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit gegenüber dem Verein ergebenden Rechte. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

- (6) Bestehende Verträge zwischen dem Verein und einem Mitglied werden von dem Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn Mitglieder mit mind. einem Drittel der Stimmen dies schriftlich beantragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche Person eine Stimme; die Verbände haben zwei; die Kommunen bis zu 10.000 Einwohner drei; über 10.000 fünf. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und Mitglieder mit mind. der Hälfte der Stimmen anwesend sind. Beschlüsse werden mit Ausnahme der §§ 14 und 15 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorstand ist über eine Liste zu wählen, die sich aus Vorschlägen der drei im Vorstand vertretenen Gruppierungen zusammensetzt. Gewählt sind von jeder Gruppierung die drei Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen. Der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter, ein Schriftführer und ein Kassier, werden anschließend aus dem Kreis des bereits gewählten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Kommunen bestimmen die Vertreter der Kommunen; die Höhe der Mitgliedsbeiträge der übrigen Mitglieder nur diese.
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei untereinander gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassier und vier Beisitzern. Jede der drei nachstehenden Gruppierungen stellt einen der drei Vorsitzenden:

- a) Vertreter der Kommunen
- b) Vertreter von Naturschutzverbänden
- c) Vertreter der Land- und Forstwirtschaft

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mind. 6 Monaten ein Nachfolger zu wählen.

- (2) Dem Vorstand gehören an:

- a) 3 Vertreter der Mitgliedskommunen
- b) 3 Vertreter der Naturschutzverbände aus dem Landkreis München, davon mindestens 2 nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzverbände
- c) 3 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft aus dem Landkreis München.

- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mind. 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mind. der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Vorstand hat jedes Mitglied nur 1 Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (5) Der Vorstand leitet den Verein.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellen einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes
- Berufung eines Geschäftsführers
- Berufung der Mitglieder des Fachbeirates
- Regelung von Personalangelegenheiten

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

- (7) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- (8) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendung des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen:

- (9) Bei Beschlussfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gem. Art. 22 LwFÖG gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, die die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFÖG erfüllen, das heißt, Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

§ 8 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter
- der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt München
 - des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten München
 - des Wasserwirtschaftsamtes München
- (3) Der Fachbeirat ist zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung zu laden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.

§ 10 Beurkundungen

Über Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer, oder ihren Vertretern, zu unterzeichnen ist.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Spenden können nur als zweckgebundene Spenden an die Mitgliedsgemeinden gegeben werden.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beträgt € 25,-- für natürliche Personen, € 75,-- für Verbände, € 0,15 je Einwohner für Kommunen. Der Beitrag für den Landkreis München bemisst sich jeweils nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden des Vereins. Für die künftige Festlegung von Mitgliedsbeiträgen darf als Obergrenze der jeweils 3-fache Betrag nicht überschritten werden.

§ 12 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c) LwFÖG gesondert darzustellen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel nach Art. 22 LwFÖG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder im Rahmen der Geschäftsordnung auch von der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist und dass bei der Verwaltung öffentlicher Mittel eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

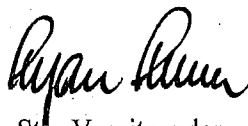
§ 16 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis München zur Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke nach § 2 der Satzung.

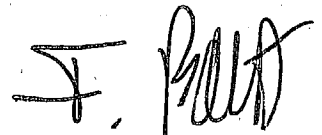
Ottobrunn, 30.05.2006



1. Vorsitzender
Bernhard Katzmair,
Aying



Stv.-Vorsitzender
Stefan Schelle,
Gemeinde Oberhaching



Stv.-Vorsitzender
Fritz Baur,
Ottobrunn